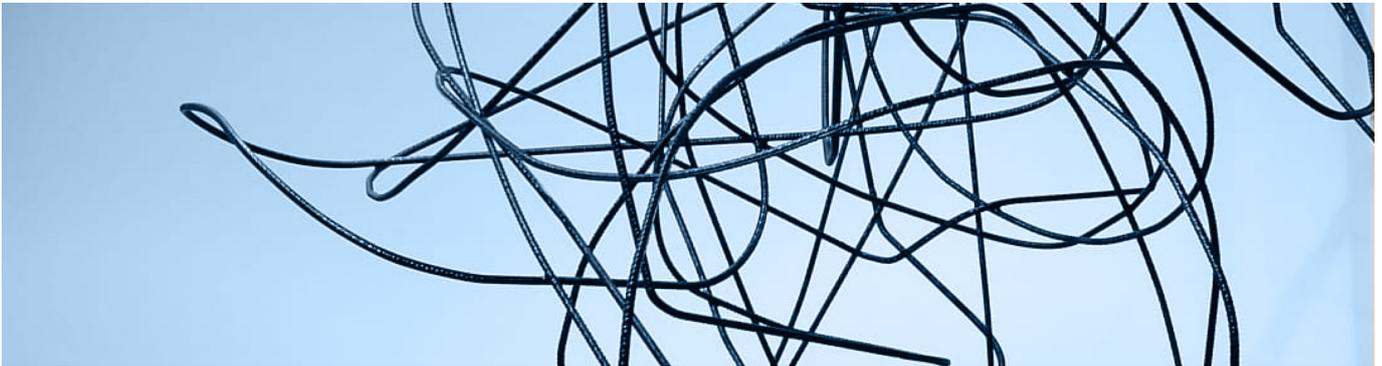


Liebe Klienten  
Liebe Geschäftsfreunde

Die Steuerbehörden stellen ihre Verfügungen den Steuerpflichtigen immer weniger mit Einschreibe- und immer mehr per A-Post Plus-Sendung zu. Bei A-Post Plus-Sendungen ist man sich selten gewiss, was der Postmann in sein Track-and-Trace-Gerät eingegeben hat und wann die Sendung in den Briefkasten bzw. ins Postfach gelegt wurde. Die Unklarheit des Empfangszeitpunkts lässt die Steuerpflichtigen oft von einer Einsprache oder von einem Rechtsmittel abhalten. - Ein sicheres Mittel zur Festlegung des Fristbeginns von Einsprache- und Rechtsmittelfristen wäre zwar, auf das Datum der (Steuer-)Verfügung abzustellen, doch denken die wenigsten daran.



## **Zustellung von Steuerverfügungen**

Bürgi Nägeli Rechtsanwälte haben sich innerhalb der Website zum «Steuerverfahrensrecht» mit den Zustell- und Empfangsfragen auseinandergesetzt, nachzulesen in:

<https://law.ch/lawinfo/steuerverfahrensrecht/veranlagungs-eroeffnung/zustellung/>



Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte